

# STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

## Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Fernkorn

Telefon: 02521 29-350

2008/0211/1

öffentlich

### Einführung der getrennten Abwasserbeseitigungsgebühr; Vorstellung der Kalkulationsgrundlagen

#### Beratungsfolge:

18.11.2008 Haupt- und Finanzausschuss

Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die Grundlagen zur Kalkulation der getrennten Abwasserbeseitigungsgebühr werden zur Kenntnis genommen.

##### Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

##### Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Einführung und die Kalkulation der getrennten Abwasserbeseitigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG).

##### Erläuterungen

Zum 01.01.2009 soll in Beckum die getrennte Abwasserbeseitigungsgebühr eingeführt werden. Im Vergleich zur bisherigen Ermittlung der Gebühr erfordert dies eine vollständig neue Kalkulationsmethode. Bislang sind die Kosten für die Beseitigung des Schmutz- und des Niederschlagswassers einheitlich nach dem so genannten Frischwassermaßstab berechnet worden. Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2007 (Aktenzeichen: 9 A 3648/04) müssen die Kosten der Abwasserbeseitigung künftig für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt ermittelt und auf einzelne Gebühren umgelegt werden. Die künftige Kalkulation erfolgt auf folgender Grundlage:

#### 1. Ermittlung der Kostenanteile für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung

Bevor die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr gesondert kalkuliert werden können, müssen die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung zunächst aufgeteilt werden. Dabei ist grundsätzlich zwischen drei Kostenblöcken zu unterscheiden:

- Kosten, die eindeutig der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet werden können (reine Schmutzwasseranlagen),
- Kosten, die eindeutig der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet werden können (reine Niederschlagswasseranlagen),
- Kosten, bei denen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist.

Diese Kostenzuordnung hat grundsätzlich für das Kanalnetz, für die einzelnen Sonderbauwerke (Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke), für die Kläranlagen sowie für die

einzelnen Betriebs- und Personalkosten zu erfolgen. Für die Kosten, bei denen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, muss ein spezieller Verteilungsschlüssel gefunden werden. Mit den hierfür erforderlichen Arbeiten hat die Verwaltung die Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA) beauftragt. Der Abschlussbericht der KuA liegt zwar noch nicht vor, die für die Gebührekalkulation erforderlichen Daten werden jedoch rechtzeitig zur Verfügung stehen. Soweit eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Anlagenteile zum Schmutz- oder zum Niederschlagswasseranteil möglich war, ist diese bereits erfolgt. Für die übrigen Kostenanteile ist der spezielle Verteilungsschlüssel ebenfalls schon erarbeitet worden.

Für die nicht eindeutig zuzuordnenden Kosten des Kanalnetzes und der Sonderbauwerke ergibt sich ein Verteilungsschlüssel von 51,96 % für Schmutzwasser und 48,04 % für Niederschlagswasser. Für die nicht eindeutig zuzuordnenden Kosten der Kläranlagen sowie der Betriebs- und Personalkosten ergibt sich ein durchschnittlicher Verteilungsschlüssel von 75,1 % für Schmutzwasser und 24,9 % für Niederschlagswasser. Bis zum Abschlussbericht können sich noch geringfügige Änderungen dieser Anteile ergeben.

Für die endgültige Ermittlung des Gesamtverteilungsschlüssels sind die jeweiligen Kostenblöcke mit den tatsächlichen beziehungsweise für das Jahr 2009 kalkulierten Kosten auszufüllen, um dann das entsprechende Verhältnis der Kosten für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung bilden zu können. Die Kostenkalkulation für das Jahr 2009 erfolgt derzeit.

## **2. Kalkulation der Schmutzwassergebühr**

Für die Verteilung der so ermittelten Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wird der so genannte Frischwassermaßstab angewandt. Das erfolgt im Wesentlichen auf derselben Grundlage, die bisher für die Ermittlung der einheitlichen Abwasserbeseitigungsgebühr maßgebend war.

Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen oder gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der städtischen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gilt grundsätzlich die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge. Die Einzelheiten hierzu werden in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geregelt.

## **3. Kalkulation der Niederschlagswassergebühr**

Die Verteilung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage der Quadratmeterzahl der bebauten beziehungsweise überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m<sup>2</sup>) versiegelter, abflusswirksamer Fläche. Die Einzelheiten hierzu werden in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geregelt. Die grundsätzlichen Systementscheidungen und insbesondere die Voraussetzungen, unter denen Abschläge gewährt werden, hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 29.05.2008 getroffen. Auf die Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 5.2 des öffentlichen Teils und die Vorlage Nr. 2008/0065/2 wird verwiesen.

Zur Ermittlung der versiegelten und abflusswirksamen Grundstücksflächen sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer im Stadtgebiet befragt worden. Gleichzeitig sind die versiegelten und abflusswirksamen städtischen Flächen sowie die entsprechenden Straßenflächen ermittelt worden. Die Flächenermittlung ist weitestgehend – bis auf kleinere Restarbeiten - abgeschlossen. Während sich bei den privaten gebührenrelevanten Grundstücksflächen in den Jahren 2007 und 2008 geringfügige Änderungen ergeben haben, wird bei den städtischen Grundstücken sowie den öffentlichen Straßen und Parkplätzen davon ausgegangen, dass die gebührenrelevanten Flächen in der Summe in diesen beiden Jahren gleich geblieben sind.

Es ergeben sich folgende gebührenrelevante Grundstücksflächen:

<b>Veranlagungsjahr 2007:</b>	3.329.262 m <sup>2</sup> private Grundstücke
	158.228 m <sup>2</sup> städtische Grundstücke
	1.718.602 m <sup>2</sup> öffentliche Straßen und Parkplätze
<b>Insgesamt:</b>	<b>5.206.092 m<sup>2</sup></b>

**Veranlagungsjahr 2008:** 3.344.136 m<sup>2</sup> private Grundstücke  
158.228 m<sup>2</sup> städtische Grundstücke  
1.718.602 m<sup>2</sup> öffentliche Straße und Parkplätze  
**Insgesamt:** **5.220.966 m<sup>2</sup>**

Für das Veranlagungsjahr 2009 werden die Ende 2008 maßgeblichen Grundstücksflächen zu Grunde gelegt.

Sofern sich nach Abschluss der Restarbeiten noch Änderungen der maßgeblichen Grundstücksflächen ergeben, werden diese in der endgültigen Kalkulation berücksichtigt.

#### **4. Gebührenrelevante Kosten**

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 werden wie auch in den vergangenen Jahren sowohl die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen als auch die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten einbezogen. Ferner soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Abwasserabgabe als Kostenfaktor direkt mit eingehen. Bisher ist die Gebühr für die Abwasserabgabe gesondert kalkuliert und festgesetzt worden. Eine Erhöhung der Gesamtkosten ergibt sich aus dieser Umstellung nicht.

Der kalkulatorische Zinssatz betrug für die Veranlagungsjahre 2007 und 2008 jeweils 6,6 %. Die Festsetzung für das Jahr 2009 steht noch aus. Die Verwaltung wird im Rahmen der endgültigen Gebührenkalkulation hierzu einen Vorschlag unterbreiten. Zur Zulässigkeit der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ist eine Stellungnahme der KuA beigefügt. Daraus ergeben sich für die Veranlagungsjahre 2007 – 2009 folgende höchst zulässige Zinssätze:

2007: 7,19 %

2008: 7,14 %

2009: 7,11 %

Der derzeit gültige Zinssatz liegt damit deutlich unter dem zulässigen Wert.

Die einzubeziehenden Kosten für das Veranlagungsjahr 2009 werden derzeit noch ermittelt. Das Ergebnis wird in die endgültige Kalkulation des Gebührensatzes einfließen.

#### **Anlage/n:**

Stellungnahme der KuA „Der kalkulatorische Zinssatz in der Gebührenkalkulation“